

A n h a n g.

Nachweisung der für Taback gezahlten Zoll- und Steuervergütungen.

Bezeichnung der Vergütungen.	Vergütungssatz für 100 Kilogramm Marf.	Ausgeführte oder zur Nieder- lage gebrachte Mengen (netto) kg.	Bezahlte Zoll- und Steuer- vergütungen Marf.
1.	2	3.	4.
I. Zollrückvergütungen für			
1. Cigarren			
2. Cigaretten			
3. Rauchtaback			
4. Schnupftaback			
5. Rautaback			
Zusammen			
II. Steuerrückvergütungen für			
A. Rohtaback:			
1. unfermentirt			
2. fermentirt			
B. Entrippte Tabackblätter			
C. Tabackfabrikate:			
1. Cigarren			
2. Cigaretten			
3. Rauchtaback			
4. Schnupftaback			
5. Rautaback			
Zusammen			
Im Ganzen zu I und II			
Bei den aus ausländischem und inländischem Taback hergestellten Tabackfabrikaten kommen auf			
1. den ausländischen Taback			
2. den inländischen Taback			
Zusammen			

